

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 64 (1981)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Es gibt so grausame Augenblicke [...]  
**Autor:** Goethe  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-412798>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dige. Willentlich beabsichtigter Mord ist böse und meine Schadenfreude enthüllt meine «verwerfliche Gesinnung».

Wenn einer sich aus dem Verkehr zurückzieht, handelt er so, wie wenn er seine Banknoten vernichtete; diese sind ebenso für den Verkehr bestimmt, wie seine leiblichen Organe. Von seinem Lebenswillen aus beurteilt, handelt er also widersinnig, verkehrt. Die Heilkunde, die der Mensch überall und allzeit gepflegt hat, sträubt sich dagegen; schliesslich vergeblich, denn gegen das individuelle Verenden ist kein Kraut gewachsen.

Erst die Gesinnung macht die Selbstvernichtung mit dem Mord vergleichbar und rechtfertigt die juristische Bewertung «Selbstmord» im Strafgesetzbuch.

Mord, sagten wir, ist eine absichtliche Schädigung des andern. Im Selbstmord ist der andere ich selbst, wie ich mir, im Spiegel, als Objekt erscheine. Behandle ich nun also das lebendige Gebilde (Organismus), das von der Seele als Organ zum Verkehr mit andern gestaltet wurde, als ob es ein totes Ding wäre (Körper), dann verletze ich einen Grundsatz der Ethik: Sei Person und achte die anderen als Personen. Meine seelische Wirklichkeit (Ich, Subjekt) wird durch Dinge (Gift, Dolch, Kugel, Strang) zu einem toten Ding (Leiche) herabgesetzt. In dieser Missachtung der Ethik besteht die «verwerfliche Gesinnung». Ich soll mich (den Menschen) nicht als ein totes Ding misshandeln.

Dass der Selbstmord «nicht strafbar» ist, versteht sich wohl von selbst — wie will man einen Leichnam strafen?

Mit dem, was die beiden besprochenen Beiträge gemeinsam fordern, stimme ich überein: Wir sollen ein qualvolles Sterben nicht künstlich verhindern, wenn der Leidende selbst ein aussichtsloses Siechtum ablehnt. Auch die sogenannte Ehrfurcht vor dem Leben kann übertrieben werden.

Gustav Emil Müller, Bern

«Es gibt so grausame Augenblicke, in welchen man die Kürze des Lebens für die höchste Wohltat halten möchte, um eine unerträgliche Qual nicht übermäßig lange zu empfinden.»

Goethe, am 21. Oktober 1827

## Baselbieter Gemeinden subventionieren ihre Kirchen

# Auch Nichtchristen zahlen

**Verschiedene Baselbieter Gemeinden zahlen namhafte Beiträge aus der Steuerkasse an die Kirchen. Die drei grossen Religionsgemeinschaften haben laut kantonalem Kirchgesetz einen Anspruch auf solche Sonderleistungen. Doch wie verhalten sich konfessionslose Steuerpflichtige? Müssen sie die Kirchen mit ihren Steuern mitfinanzieren?**

Mit dieser Frage musste sich der Birsfeldener Gemeinderat aufgrund einer Kleinen Anfrage der SP-Fraktion auseinandersetzen. Die Gemeindebehörde leitete eine kleine Untersuchung ein, deren Resultat höchst interessant ist: Tatsächlich richten mehrere Baselbieter Gemeinden — und nicht nur sie — namhafte Beiträge aus ihren Steuerkassen an die Kirchengemeinden aus. Das kantonale Kirchengesetz räumt den reformierten Kirchengemeinden grundsätzlich den Anspruch ein, nebst Staatsbeiträgen und ihren eigenen Steuern auch Beiträge aus der Steuerkasse der Einwohnergemeinden zu erhalten. Das Gesetz schreibt vor, dass die römisch-katholischen und die christkatholischen Kirchengemeinden ebenfalls Gemeindebeiträge zugute haben, falls die evangelische Parallelorganisation solche Gelder erhält. In der neuen Baselbieter Kantonsverfassung soll allerdings von einer entsprechenden Beitragspflicht abgesehen werden. Die Kirchengemeinden werden verpflichtet, sich direkt aus den Kirchsteuern zu finanzieren.

Die Birsfeldener Untersuchung ergab, dass einige Baselbieter Gemeinden recht namhafte Beiträge auszahnen. Birsfelden selbst zahlte seinen Kirchengemeinden im vergangenen Jahr beispielsweise eine Viertelmillion Steuergelder. An diese Subvention zahlen nun natürlich alle Steuerzahler, nicht nur jene, die den drei Landeskirchen angehören. Der Birsfeldener Gemeinderat kommt selbst zum Schluss, dass diese Praxis der Bundesverfassung widerspricht. Heisst es doch im Artikel 49 unter anderem: «Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden».

Nach der Praxis des Bundesgerichtes bezieht sich dieser Artikel nicht nur auf die direkten Kirchensteuern, sondern auch auf die übrigen Beiträge der Gemeinden an die Kirchen.

Doch die Gemeinderegierung des Basler Vororts lehnt es ab, ihre bisherige Steuerpraxis der Anforderung der Bundesverfassung anzupassen und die konfessionellen Steuerpflichtigen sowie die Angehörigen staatlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften von Leistungen im entsprechenden Ausmass zu befreien. Der Gemeinderat will an der bisherigen Steuerveranlagung festhalten, «bis von einer höheren Instanz ein entsprechender Entscheid vorliegt».

Interessant an der Birsfeldener Untersuchung ist übrigens auch die unterschiedliche Höhe der Beiträge, die die

## Kirchgemeinde-Beiträge einiger BL-Gemeinden

Folgende Beiträge zahlten einige Baselbieter Gemeinden 1980 an die Kirchen:

### Birsfelden:

Ref.	Fr. 130 501.20
Kath.	Fr. 114 500.—
Chr.-Kath.	Fr. 1 500.—
Total	Fr. 246 501.20

### Liestal:

Ref.	Fr. 162 583.70
Kath.	Fr. 74 106.—
Chr.-Kath.	Fr. 537.—
Total	Fr. 237 226.70

### Münchenstein:

Ref.	Fr. 44 600.—
Kath.	Fr. 37 000.—
Chr.-Kath.	Fr. 600.—
Total	Fr. 82 200.—

### Pratteln:

Ref.	Fr. 160 833.10
Kath.	Fr. 116 627.—
Chr.-Kath.	Fr. 1 800.—
Total	Fr. 279 260.10

### Reinach:

Ref.	Fr. 1 500.—
Kath.	Fr. 2 000.—
Chr.-Kath.	Fr. 50.—
Total	Fr. 3 550.—

Die Gemeinden **Binningen** und **Mutttenz** zahlten keine Beiträge an die Kirchengemeinden aus. **Allschwil** zahlte lediglich 5500 Franken an die Christkatholische Kirche als Beitrag an die historische Dorfkirche.